



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**OTIF**



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007  
DCME-RP – Dok. 24  
Original: Englisch  
15. Februar 2007

#### **ZUSAMMENFASSUNG DER AM 15. FEBRUAR GEFASSTEN BESCHLÜSSE**

1. Der Ausschuss nahm den Artikel IX(1) an.
2. Der Ausschuss beschloss, alle drei Alternativen des Artikels IX beizubehalten.
3. Der Ausschuss nahm die Alternative A an. Außerdem verwies er die Frage, ob in allen drei Alternativen ähnliche Bestimmungen wie im Artikel XI(8) und der damit zusammenhängenden Bestimmung des Artikels IX(1) des Luftfahrzeugprotokolls aufgenommen werden sollen, an den Redaktionsausschuss.
4. Der Ausschuss lud den Redaktionsausschuss ein, den in Absatz 10 der Alternative A und in Absatz 11 der Alternative C verwendeten Wortlaut („in einem Insolvenzverfahren“ bzw. „im Insolvenzverfahren“) in Einklang zu bringen.
5. Der Ausschuss nahm die Alternative B ohne Änderungen an.
6. Bei der Alternative C nahm der Ausschuss die Absätze 2, 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 13 ohne Änderungen an. Er verwies den Absatz 4, sowie andere Bestimmungen, die bestimmte Fristen in Kalendertagen festlegen (Artikel VII(3) und Artikel VIII(3)) an den Redaktionsausschuss. Außerdem verwies er die Absätze 3 und 7 an den Redaktionsausschuss, um den Wortlaut dieser Absätze in Einklang zu bringen.

7. Der Ausschuss nahm den Artikel X an, wobei die Wörter „Soweit Artikel IX anwendbar ist“ am Anfang des Artikels X(2) gestrichen wurden, und in Artikel X(1) präzisiert wurde, dass der Verweis auf den Artikel XXVII durch den Verweis auf den Artikel XXVII(1) ersetzt werden soll. Er nahm den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, die Wörter „nach dem Recht dieses Vertragsstaats“ durch die Wörter „soweit das Recht dieses Vertragsstaats es nicht ausschließt“ im 2. Absatz zu ersetzen, nicht an, aber er vereinbarte, dass der Berichterstatter im geplanten offiziellen Kommentar klarstellen soll, dass die Wörter „nach dem“ in diesem Sinne auszulegen sind.

8. Der Ausschuss beschloss, den Artikel XI zu streichen.

9. Hinsichtlich des Artikels III*bis* und anderer damit zusammenhängenden Vorschläge der Eisenbahnarbeitsgruppe, einschließlich des Vorschlags betreffend den Artikel XII, behielt sich der Ausschuss das Recht vor, auf die Frage zurückzukommen, ob die Kaufverträge im künftigen Eisenbahnprotokoll aufgenommen werden sollen, und einen Beschluss über diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu fassen. Er forderte die Eisenbahnarbeitsgruppe auf, neue Vorschläge hinsichtlich dieser Frage zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratung im Rahmen des Artikels XII. Der Ausschuss nahm den Artikel XII, mit seinem bestehenden Wortlaut, vorläufig an.

- ENDE -